

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

VI. Jahrgang.

Daressalam, 28. Oktober 1905.

No. 27.

Inhalt: Kaiserliche Verordnung betr. Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 15. Juli 1905. — Zusatz zu den Vorschriften über die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der einen Hafen des Deutsch-Ostafrikanischen Schutzgebiets anlaufenden Seeschiffe. — Bekanntmachung betr. Führung eines behördlich beglaubigten Nachweises für Farbige. — Postnachrichten. — Personalmeldungen.

Kaiserliche Verordnung betreffend Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 14. Juli 1905.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen für die Schutzgebiete Afrikas und der Südsee im Namen des Reichs, was folgt:

I. Zwangsverfahren wegen Geldforderungen, zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen im Verwaltungswege.

A. Geldforderungen und Ansprüche auf Herausgabe von Sachen.

§ 1.

Wegen der von den zuständigen Verwaltungsbehörden festgestellten Geldforderungen und Ansprüche auf Herausgabe von Sachen wird die Zwangsvollstreckung, soweit nicht in dieser Verordnung besondere Bestimmungen enthalten sind, durch diejenige Verwaltungsbehörde bewirkt, welche dazu nach den bestehenden Vorschriften zuständig ist oder in Ermangelung solcher Vorschriften durch den Gouverneur ermächtigt wird.

Die Zwangsvollstreckung darf nur beginnen, wenn die Anordnung dem Verpflichteten bekannt gemacht ist. Zwischen der Bekanntmachung und dem Beginne der Vollstreckung soll eine mindestens dreitägige Frist liegen, es sei denn, dass Gefahr im Verzug obwaltet. Ist durch besondere Vorschriften die Vollstreckung vor dem Ablauf einer Frist oder vor der Entscheidung über ein gegen die Anordnung eingelegtes Rechtsmittel (Beschwerde, Antrag auf gerichtliche Entscheidung u. s. w.) untersagt, so bewendet es bei diesen Vorschriften.

§ 2.

Auf die Zwangsvollstreckung finden die Vorschriften, die in den Schutzgebieten für die Voll-

streckung gerichtlicher, die Pflicht zur Zahlung einer Geldsumme oder zur Herausgabe von Sachen aussprechender Urteile gelten, mit folgenden Massgaben Anwendung:

1) An die Stelle des Bezirksrichters tritt die nach § 1 für die Zwangsvollstreckung zuständige Verwaltungsbehörde. Diese Behörde hat auch die dem Prozessgericht obliegenden Verrichtungen wahrzunehmen. In den Fällen der §§ 767, 768, 781 bis 784 und 786 der Zivilprozessordnung tritt an die Stelle der Klage die Erinnerung bei der Verwaltungsbehörde.

2) Die Bezirksrichter und gegebenenfalls die Bezirksgerichte bleiben zuständig:

a. für die Verhandlung und Entscheidung auf die Klage in den Fällen der §§ 771 bis 774, 805, 856 der Zivilprozessordnung,

b. für die Abnahme des Offenbarungseides in den Fällen der §§ 807, 883 der Zivilprozessordnung.

3) In den Fällen der sofortigen Beschwerde (§ 793 der Zivilprozessordnung) ist der Gouverneur ermächtigt, die Beschwerdefrist allgemein oder für einzelne Teile des Schutzgebiets zu verlängern.

§ 3.

Hat eine mehrfache Pfändung derselben beweglichen Sache (§ 90 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) durch Verwaltungsbehörden oder durch solche und den Bezirksrichter stattgefunden, so begründet ausschliesslich die erste Pfändung die Zuständigkeit zur Ausführung der Versteigerung. Die Behörde, welche die zweite oder eine spätere Pfändung bewirkt, hat den anderen beteiligten Behörden Abschrift ihrer Pfändungsverfügung zuzusenden.

Die Versteigerung findet für alle beteiligten Gläubiger auf Betreiben eines jeden von ihnen statt.

Die Verteilung des Erlöses erfolgt nach Reihenfolge der Pfändungen oder, falls die sämtlichen Beteiligten über die Verteilung einverstanden sind, nach der getroffenen Vereinbarung.

Ist der Erlös zur Deckung der Forderungen nicht ausreichend, und verlangt der Gläubiger, für

den die zweite oder eine spätere Pfändung bewirkt ist, ohne Zustimmung der übrigen beteiligten Gläubiger eine andere Verteilung als nach der Reihenfolge der Pfändungen, so ist die Sachlage unter Hinterlegung des Erlöses dem Bezirksrichter, in dessen Bezirk die erste Pfändung stattgefunden, hat, anzuzeigen. Dieser Anzeige sind die auf das Verfahren sich beziehenden Schriftstücke beizufügen. Die Verteilung erfolgt nach den Vorschriften der §§ 873 bis 882 der Zivilprozessordnung durch den Bezirksrichter.

Ist die Pfändung für mehrere Gläubiger gleichzeitig bewirkt, so ist entsprechend zu verfahren.

§ 4.

Ist eine Forderung durch Verwaltungsbehörden oder durch solche und durch den Bezirksrichter für mehrere Gläubiger gepfändet, so finden die Vorschriften der §§ 853 bis 856 der Zivilprozessordnung mit der Massgabe entsprechende Anwendung, dass die darin dem Amtsgerichte zugewiesene Tätigkeit stets von dem Bezirksrichter ausgeübt wird, auch wenn keine oder nicht die erste der Pfändungen von ihm ausgegangen ist. Ist keine der Pfändungen von dem Bezirksrichter ausgegangen, so ist in den Fällen des § 853 und § 854 Abs. 2 der Bezirksrichter zuständig, der bei gerichtlicher Zwangsvollstreckung als Vollstreckungsgericht tätig zu sein haben würde (§ 828 der Zivilprozessordnung.)

§ 5.

Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (§§ 864, 865 Zivilprozessordnung) ist nur zulässig, wenn die beizutreibende Geldforderung den Betrag von dreihundert Mark übersteigt und die Zwangsvollstreckung in das sonstige Vermögen des Schuldners erfolglos war oder voraussichtlich sein wird.

Die Zwangsvollstreckung erfolgt durch den Bezirksrichter, der zuständig sein würde, wenn ein gerichtliches Urteil zu vollstrecken wäre.

Der Bezirksrichter ist durch die Verwaltungsbehörde unter Uebersendung einer Ausfertigung der zu vollstreckenden Anordnung und Vorlegung der Nachweise für ihre Vollstreckbarkeit um die Vollstreckung zu ersuchen.

§ 6.

Der Gouverneur kann allgemein oder im Einzelfalle vorschreiben, dass die Verwaltungsbehörden die Zwangsvollstreckung auch dann, wenn sie wegen einer Geldforderung in das bewegliche Vermögen erfolgen soll, oder wenn sie auf die Erwirkung der Herausgabe von Sachen gerichtet ist, nur durch Ersuchen des Bezirksrichters ausführen dürfen.

Die Vorschriften des § 5 Abs. 2, 3 finden dabei entsprechende Anwendung.

§ 7.

Die Vertretung des Fiskus in Prozessen, die aus einem gemäss den §§ 1 bis 6 stattfindenden Zwangsvollstreckungsverfahren entstehen, erfolgt durch die nach § 1 für die Zwangsvollstreckung

zuständige Verwaltungsbehörde. Würde danach derselbe Beamte als Richter und als Vertreter des Fiskus tätig zu sein haben, so ist er in der einen oder der anderen Eigenschaft durch einen Vertreter zu ersetzen.

B. Handlungen und Unterlassungen.

§ 8.

Der Reichskanzler und mit seiner Zustimmung der Gouverneur können die ihnen dazu geeignet erscheinenden Verwaltungsbehörden mit Einschluss der Kommunalbehörden ermächtigen, nach Massgabe der §§ 9 bis 22 Zwang zur Durchführung von Anordnungen anzuwenden, die die Behörden selbst oder die ihnen vorgesetzten Instanzen in rechtmässiger Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffen haben. Die Ermächtigung kann mit Einschränkungen erteilt werden. Auch der Gouverneur selbst ist zur zwangsweisen Durchführung der von ihm oder den nachgeordneten Behörden erlassenen Anordnungen befugt.

§ 9.

Soll eine Handlung erzwungen werden, so darf die Behörde nach vorheriger schriftlicher Androhung und Gewährung einer angemessenen Frist zur Vornahme der Handlung diese, sofern es tunlich ist, selbst ausführen oder durch einen Dritten ausführen lassen und die Kosten von dem Verpflichteten einziehen (§§ 1 ff). Auch vor endgültiger Feststellung der Höhe dieser Kosten ist die Einziehung nach einer vorläufigen Berechnung zulässig. Mit der Androhung soll eine Belchrung über den Beschwerdeweg (§§ 16 bis 18) verbunden werden.

§ 10.

Ist die Ausführung der zu erzwingenden Handlung durch die Behörde oder durch einen Dritten nicht tunlich, so darf die Behörde nach vorheriger schriftlicher Androhung und Gewährung einer angemessenen Frist zur Vornahme der Handlung gegen den Verpflichteten eine Geldstrafe bis zu dreihundert Mark festsetzen. Mit der Androhung soll eine Belchrung über den Beschwerdeweg (§§ 16 bis 18) verbunden werden.

§ 11.

Steht fest, dass der zu einer Handlung Verpflichtete ausserstande ist, die aus der Ausführung der Handlung durch die Behörde selbst oder durch Dritte entstehenden Kosten zu tragen, so darf die Behörde nach der Vorschrift des § 10 verfahren.

§ 12.

Soll eine Unterlassung erzwungen werden, so ist nach der Vorschrift des § 10 mit der Massgabe zu verfahren, dass die Strafe für den Fall der Zuwiderhandlung angedroht wird und eine Fristgewährung nicht stattfindet.

§ 13.

Die Festsetzung der in den §§ 10 bis 12 vorgesehenen Zwangsmittel erfolgt durch eine schriftliche Verfügung, die dem davon Betroffenen bekannt gemacht werden muss. Die Verfügung soll

eine Belehrung über den Beschwerdeweg (§§ 16 bis 18) enthalten.

§ 14.

Zur Verhütung eines mit Strafe bedrohten Verhaltens dürfen die in den §§ 10 bis 12 bezeichneten Zwangsmittel nicht angewendet werden.

§ 15.

Soweit eine Anordnung mit den in den §§ 9 bis 12 bezeichneten Zwangsmitteln nicht durchführbar ist, kann auch unmittelbarer Zwang gebraucht werden.

§ 16.

Gegen die im § 8 bezeichneten Anordnungen, gegen die Androhung, Festsetzung und Ausführung der in den §§ 9 bis 12 bezeichneten Zwangsmittel wie auch gegen den Gebrauch unmittelbaren Zwanges findet, soweit diese Massnahmen vom Gouverneur ausgegangen sind, die Beschwerde an den Reichskanzler, im übrigen die Beschwerde an den Gouverneur und gegen dessen Entscheidung die weitere Beschwerde an den Reichskanzler statt. Der Gouverneur kann sich durch den mit den oberrichterlichen Geschäften betrauten Beamten bei der Entscheidung vertreten lassen.

Zur Einlegung der Beschwerde ist jeder berechtigt, dessen Person oder Vermögen durch die Massnahme betroffen ist.

§ 17.

Die Beschwerde (weitere Beschwerde) wird bei der Behörde, gegen deren Massnahmen sie gerichtet ist, angebracht. Diese Behörde hat die Beschwerde, wenn sie ihr nicht stattgeben will, an die Behörde abzugeben, der die Entscheidung zusteht. Der Beschwerdeführer ist hiervon in Kenntnis zu setzen.

Richtet sich die Beschwerde entweder gegen Anordnungen polizeilicher Art (Polizeiverfügungen) oder gegen die Androhung, Festsetzung oder Ausführung der in den §§ 9 bis 12 bezeichneten Zwangsmittel oder gegen den Gebrauch unmittelbaren Zwanges, so ist sie bei der im Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Behörde innerhalb zweier Wochen nach der Bekanntmachung an den Beschwerdeführer anzubringen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei einer anderen als der im Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Behörde angebracht wird. Die Beschwerde ist in solchen Fällen von der angerufenen Behörde zur weiteren Veranlassung an die im Abs. 1 Satz 1 bezeichnete Behörde abzugeben. Letztere Behörde hat dann so zu verfahren, als ob die Beschwerde bei ihr eingelegt worden wäre.

18.

Die Beschwerde (weitere Beschwerde) hat keine aufschiebende Wirkung. Jedoch kann die Behörde, deren Massnahme angefochten ist, die Vollziehung aussetzen. Die gleiche Befugnis hat die für die Entscheidung über die Beschwerde zuständige Behörde.

§ 19.

Gegen die Versäumung der im § 17 Abs. 2 bestimmten Frist ist unter den im § 44 der Straf-

prozessordnung bezeichneten Voraussetzungen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig. Dieselbe ist bei einer der im § 17 Abs. 1 bezeichneten Behörden binnen zweier Wochen nach Beseitigung des Hindernisses unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumungsgründe nachzusuchen; wird das Gesuch bei einer anderen Behörde angebracht, so finden die Vorschriften des § 17 Abs. 2 Satz 2 bis 4 entsprechende Anwendung. Mit dem Gesuch ist zugleich die Beschwerde selbst nachzuholen. Ueber das Gesuch entscheidet endgiltig die Beschwerdebehörde.

§ 20.

Der Gouverneur ist befugt, die in den §§ 17, 19 bestimmten Fristen allgemein oder für einzelne Teile des Schutzgebiets zu verlängern.

§ 21.

Auch, wenn die Beschwerde (weitere Beschwerde) nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt ist, kann die Behörde die von ihr getroffenen Massnahmen aufheben, abändern oder ihre Vollziehung einstweilen aussetzen.

Die gleiche Befugnis haben die in höherer Instanz zuständigen Behörden gegenüber den Massnahmen der unteren Instanzen.

§ 22.

Ist eine nach den Vorschriften der §§ 10 bis 12 festgesetzte Geldstrafe nicht beizutreiben, so ist sie nach Massgabe der §§ 28, 29 des Reichsstrafgesetzbuches in Haft bis zu vier Wochen umzuwandeln.

Die Entscheidung über die Umwandlung erfolgt auf Ersuchen der Behörde, die für die Festsetzung der Geldstrafe in erster Instanz zuständig war, durch den Bezirksrichter, in dessen Bezirk diese Behörde ihren Sitz hat.

Die Vollstreckung der Haftstrafe liegt gleichfalls dem Bezirksrichter ob und ist erst statthaft, wenn die Anordnung, deren Befolgung durch die Strafe erzwungen werden soll, mit einer Beschwerde nach den Vorschriften der §§ 16, 17 nicht mehr anfechtbar ist.

II. Polizeiliche Strafverfügungen und Strafbescheide der Verwaltungsbehörden.

§ 23.

Die Befugnis zum Erlasse polizeilicher Strafverfügungen nach Massgabe der §§ 453 bis 458 der Strafprozessordnung sowie die Befugnis zum Erlasse von Strafbescheiden wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle nach Massgabe der §§ 459 bis 463 der Strafprozessordnung steht den Behörden zu, die der Reichskanzler und mit seiner Zustimmung der Gouverneur dazu ermächtigt. Der Reichskanzler und mit seiner Zustimmung der Gouverneur können den Umfang der Befugnis allgemein oder für einzelne Behörden beschränken.

An Stelle der im § 453 Abs. 3 und im § 459 Abs. 2 der Strafprozessordnung vorgesehenen Fristen tritt eine Frist von zwei Wochen. Der Gouverneur

kann diese Frist allgemein oder für einzelne Teile des Schutzgebiets verlängern.

§ 24.

Ist vor Bekanntmachung der polizeilichen Strafverfügung oder des Strafbescheids an den Beschuldigten der Richter eingeschritten, so ist die Strafverfügung oder der Strafbescheid wirkungslos.

§ 25.

Ist die polizeiliche Strafverfügung oder der Strafbescheid vollstreckbar geworden, so findet wegen derselben Handlung eine fernere Verfolgung nicht statt, es sei denn, dass die Handlung eine Straftat darstellt, zu deren Bestrafung die Behörde nicht zuständig war. In diesem Falle ist während des gerichtlichen Verfahrens die Vollstreckung der Strafverfügung oder des Strafbescheids einzustellen; erfolgt eine rechtskräftige Verurteilung, so tritt die die Strafverfügung oder der Strafbescheid ausser Kraft.

§ 26.

Gegen die polizeiliche Strafverfügung ist nur der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig. Wird der Antrag bei der Behörde, die die Strafverfügung erlassen, oder bei der Behörde, die sie dem Beschuldigten bekannt gemacht hat, rechtzeitig angebracht, so hat die Behörde für die Uebersendung der Akten an das Gericht Sorge zu tragen.

§ 27.

Gegen den Strafbescheid steht dem Beschuldigten nach seiner Wahl der Antrag auf gerichtliche Entscheidung oder die Beschwerde, und zwar, wenn die Entscheidung vom Gouverneur erlassen ist, an den Reichskanzler, sonst an der Gouverneur zu. In der Wahl des einen dieser Anfechtmittel liegt der Verzicht auf das andere. Die Beschwerde oder der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist bei der Behörde anzubringen, die den Strafbescheid dem Beschuldigten bekannt gemacht hat.

Die Beschwerde ist innerhalb zweier Wochen nach der Bekanntmachung an den Beschwerdeführer einzulegen. Die Vorschriften der §§ 16 bis 21 finden auf das Beschwerdeverfahren mit der Massgabe entsprechende Anwendung, dass eine weitere Beschwerde ausgeschlossen ist. Der Strafbescheid soll eine Belehrung über den Beschwerdeweg enthalten.

§ 28.

Sofern ein gerichtliches Verfahren nicht stattgefunden hat, erfolgt die Vollstreckung der auf Grund der §§ 23 bis 27 verhängten Geldstrafen unter entsprechender Anwendung der §§ 2 bis 5. Soweit danach eine vollstreckbare Ausfertigung des Schuldtitels erforderlich ist, tritt an deren Stelle eine mit Vollstreckbarkeitsbescheinigung versehene beglaubigte Abschrift oder Ausfertigung der polizeilichen Strafverfügung oder des Strafbescheids. Der Gouverneur kann vorschreiben, dass alle oder einzelne Verwaltungsbehörden, die auf Grund der §§ 23 bis 27 verhängten Geldstrafen auch in das bewegliche Vermögen nur durch Ersuchen des Bezirksrichters vollstrecken dürfen.

Die Vorschriften des § 5 Abs. 2, 3 finden alsdann entsprechende Anwendung.

Die Vollstreckung der auf Grund der §§ 23 bis 27 festgesetzten Freiheitsstrafen erfolgt auf Ersuchen der Verwaltungsbehörde durch den Bezirksrichter, in dessen Bezirk diese ihren Sitz hat.

Der Reichskanzler und mit seiner Zustimmung der Gouverneur können die Vollstreckung der Freiheitsstrafen ausser in dem Falle des § 463 der Strafprozessordnung für bestimmte Teile einzelner Schutzgebiete anderen Behörden übertragen.

III. Bekanntmachungen.

§ 29.

Die nach dieser Verordnung von den Verwaltungsbehörden zu bewirkenden Bekanntmachungen erfolgen entweder durch Mitteilung zu Protokoll oder durch Zustellung.

Die Zustellungen sollen mittels eingeschriebenen Briefes (Telegramm) oder durch Uebergabe der Urschrift oder einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks stattfinden.

Die die Zustellung veranlassende Behörde ist befugt, ihr unterstellte Beamte mit der Beglaubigung sowie der Uebergabe zu beauftragen.

Auf die Zustellung durch Uebergabe eines Schriftstücks finden die Vorschriften der §§ 171 bis 173, 180 bis 184, 186, 189 der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung; in den Akten ist zu vermerken, in welcher Weise, an welchem Orte und zu welcher Zeit die Uebergabe erfolgt ist.

Die Zustellung mittels eingeschriebenen Briefes nach dem Deutschen Reiche hin erfolgt gegen Rückschein.

Bei Zustellungen nach dem Auslande bestimmt der Gouverneur für den einzelnen Fall die Frist, nach deren Ablauf die Zustellung als bewirkt anzusehen ist. Der Gouverneur kann die Bestimmung der Frist für einzelne Teile des Schutzgebiets anderen Behörden übertragen.

IV. Rechtshilfe.

§ 30.

Die Behörden desselben Schutzgebiets einschliesslich der Gerichte haben einander bei Bekanntmachungen und Vollstreckungshandlungen Rechtshilfe zu leisten. Auch kann die Rechtshilfe der Gerichte von den Verwaltungsbehörden zum Zwecke der eidlichen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen in Anspruch genommen werden.

Ist eine nach dieser Verordnung den Verwaltungsbehörden obliegende Vollstreckungshandlung, Bekanntmachung oder Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen in einem anderen Schutzgebiet Afrikas oder der Süldsee vorzunehmen, so erfolgt sie durch einen dortigen Bezirksrichter.

Das Ersuchen ist von der Verwaltungsbehörde an den Gouverneur des anderen Schutzgebiets zu richten. In dringenden Fällen kann der Bezirksrichter unmittelbar ersucht werden. Er hat, falls ein anderer Bezirksrichter desselben Schutzgebiets zuständig geworden ist, das Ersuchen an diesen abzugeben.

Die Bezirksrichter haben bei den in dieser Verordnung ihnen zugewiesenen Geschäften einander Rechtshilfe nach Massgabe der darüber geltenden allgemeinen Bestimmungen zu leisten.

Dem Ersuchen um Vornahme von Vollstreckungsverhandlungen sind die Urkunden, auf Grund deren die Vollstreckung bewirkt werden soll, in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizufügen.

§ 31.

Der Reichskanzler kann vorschreiben, dass die Bezirksrichter deutschen Verwaltungsbehörden, die ausserhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung ihren Sitz haben, bei der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen und zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen, sowie bei Zustellungen oder Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen Rechtshilfe zu leisten haben, wenn diese Behörden darum ersuchen und dabei amtlich bescheinigen:

1) bei der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen und zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen, dass sie nach dem Rechte des Sitzes der ersuchenden Behörde durch diese im Verwaltungszwangsverfahren bewirkt werden darf,

2) in allen Fällen, dass die Erstattung der durch die Rechtshilfe erwachsenen Kosten und Auslagen nach Einsendung einer Berechnung darüber erfolgen wird.

V. Schlussbestimmungen.

§ 32.

Wo gemäss dieser Verordnung die Bezirksrichter auf Veranlassung einer Verwaltungsbehörde tätig werden, richtet sich das Verfahren mit Einschluss der Rechtsmittel nach den Vorschriften, die für die gleichartigen richterlichen Geschäfte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen gelten.

§ 33.

Der Reichskanzler hat die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften zu erlassen. Er regelt das Gebührenwesen für die in dieser Verordnung vorgesehenen Arten des aussergerichtlichen Verfahrens. Bis zum Zeitpunkte dieser Regelung werden Gebühren für das bezeichnete Verfahren nur insoweit erhoben, als dies zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung vorgesehen ist; bare Auslagen sind zu erstatten.

§ 34.

Eingeborene im Sinne des § 2 der Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, vom 9. November 1900 (Reichsgesetzblatt S. 1005) unterliegen den Vorschriften dieser Verordnung nur insoweit, als dies durch den Gouverneur bestimmt wird.

§ 35.

Die in dieser Verordnung dem Reichskanzler zugewiesenen Obliegenheiten werden in dessen Vertretung durch das Auswärtige Amt (Kolonialabteilung) wahrgenommen. Der Ausdruck Gouverneur bezieht sich im Sinne dieser Verordnung auch auf den Landeshauptmann des Schutzgebiets

der Marschallinseln und den Vizegouverneur im Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen.

§ 36.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1905 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung, betreffend den Erlass von Verordnungen auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung, des Zoll- und Steuerwesens für die westafrikanischen Schutzgebiete, vom 19. Juli 1886 und die Verordnung, betreffend den Erlass von Verordnungen auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung des Zoll- und Steuerwesens für das Schutzgebiet der Marschall-, Brown- und Providencinseln, vom 15. Oktober 1886 ausser Kraft.

Die übrigen bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung erlassenen Vorschriften, durch die das Verfahren der Verwaltungsbehörden auf bestimmten Gebieten ihrer Tätigkeit, insbesondere dem Zoll- und Steuerwesen geregelt ist, bleiben in Geltung, bis sie von den Stellen, von denen sie ausgegangen sind, aufgehoben werden. Auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens bleiben der Reichskanzler und die von ihm dazu ermächtigten Behörden auch in Zukunft, jedoch unbeschadet der Vorschrift des § 23 Abs. 2 befugt, von dieser Verordnung abweichende Vorschriften zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen In-siegel.

Gegeben an Bord Meiner Yacht „Hohenzollern“

Gefle, den 14. Juli 1905.

(L. S.)

gez. Wilhelm

gez. Fürst von Bülow.

In J.-No. I 4752.

Bekanntmachung.

Der vom Schiffer und dem Steuermann gemäss den Vorschriften über die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der einen Hafen des Deutsch-Ostafrikanischen Schutzgebietes anlaufenden Seeschiffe auszufüllende Fragebogen (Amtl. Anzeiger No. 16 J. No. 3489/01) erhält als No. 12a folgenden Zusatz:

„12a. Sind während der Reise tote Ratten in dem Schiffe gefunden worden? Wann und in welcher Anzahl? Was ist mit denselben geschehen?“

Ich ersuche, die durch Amtlichen Anzeiger No. 16. vom 9. 5. 01 J. No. 3489 I — Anlage — bekannt gegebenen Vorschriften, sowie die vorhandenen Fragebogen-Formulare handschriftlich zu vervollständigen.

Daressalam, den 27. Oktober 1905.

Der Kaiserliche Gouverneur

Graf von Götzen.

J.-No. 9279.

Bekanntmachung.

Alle Farbigen, insbesondere auch diejenigen asiatischer Abkunft, die in einem Hafen des Deutsch-Ostafrikanischen Schutzgebiets zu landen wünschen, haben den behördlich beglaubigten Nachweis zu

führen, dass sie Zanzibar oder einen anderen amtlich als versucht bezeichneten Platz während der letzten zehn Tage vor ihrer Ankunft im Schutzgebiete nicht berührt haben. Andernfalls sind sie ohne Ausnahme einer 10-tägigen gesundheitspolizeilichen Ueberwachung zu unterwerfen, gemäss den Vorschriften betreffend die gesundheitspolizeiliche

Kontrolle der einen Hafen des Deutsch-Ostafrikanischen Schutzgebietes anlaufenden Seeschiffe — Amtl. Anzeiger No. 16/1901.

Darassalam, den 26. Oktober 1905

Der Kaiserliche Gouverneur

Graf von Götzen.

J.-No. 9238.

Postnachrichten für November 1905.

Tag	Bezeichnung der Beförderungsgelegenheiten.	Bemerkungen.
3.	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von den Nordstationen und Zanzibar.	
6.)*	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach den Südstationen.	
7.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach Zanzibar und den Nordstationen.	
8.	Ankunft des R.-P.-D. „Somali“ von Durban und den Südstationen.	
9.	Abfahrt des D.O.A.L.-Dampfers „Somali“ nach Bombay.	
9.	Ankunft des R.-P.-D. „Gouverneur“ aus Europa.	Post ab Berlin 14. 10. 05.
10.	Ankunft des D.O.A.L.-Dampfers „Sultan“ von Bombay.	
11.	Abfahrt des R.-P.-D. „Gouverneur“ nach Zanzibar.	
11.	Abfahrt eines Dampfers des Oesterr.-Lloyd von Zanzibar nach Europa.	Post an Berlin 29. 11. 05
12.	Abfahrt des R.-P.-D. „Sultan“ nach den Südstationen bis Durban.	
13.	Ankunft des R.-P.-D. „Gouverneur“ von Zanzibar.	
14.	Abfahrt des R.-P.-D. „Gouverneur“ nach Europa.	Post an Berlin 8. 12. 05.
14.	Ankunft eines Dampfers des Oesterr.-Lloyd aus Europa in Zanzibar.	Post ab Berlin 26. 10. 05.
15./14*	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von den Südstationen (über Zanzibar)**)	
15.	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von den Nordstationen und Zanzibar.	
17.	Ankunft des R.-P.-D. „Herzog“ aus Europa.	Post ab Berlin 28. 10. 05.
18.	Abfahrt des R.-P.-D. „Herzog“ nach Durban.	
18.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach den Südstationen.	
18.	Ankunft eines englischen Postdampfers aus Europa in Zanzibar.	Post ab Berlin 27. 10. 05.
23.	Ankunft des D.O.A.L.-Dampfers „Reichstag“ von Bombay.	
23.	Abfahrt des D.-O.-A.L.-Dampfers „Reichstag“ nach Durban.	
23.	Abfahrt eines englischen Postdampfers von Zanzibar nach Europa.	Post an Berlin 16. 12. 05.
24.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach Zanzibar und den Nordstationen	
25.	Ankunft des „D.O.A.L.-Dampfers „Kaiser“ von Durban.	
26.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach Zanzibar zum Anschluss an die französischen Postdampfer nach und von Europa.	
26.	Ankunft des R.-P.-D. „Admiral“ von Durban.	
27/26.	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von den Südstationen (über Zanzibar)**)	
27.	Abfahrt des R.-P.-D. „Admiral“ nach Europa.	Post an Berlin 16. 12. 05.
27.	Abfahrt des D.O.A.L.-Dampfers „Kaiser“ nach Bombay.	
27.	Abfahrt eines französischen Postdampfers von Zanzibar nach Europa.	Post an Berlin 17. 12. 05.
28.	Ankunft eines französischen Postdampfers aus Europa in Zanzibar.	Post ab Berlin 8. 11. 05.
28.	Ankunft eines Gouv.-Dampfers (mit Europapost) von Zanzibar.	

Anmerkungen: 1) Die mit einem *) bezeichnete Südtour fällt, wenn kein besonderes Verkehrsbedürfnis vorliegt, aus.

2) Zanzibar **) bedeutet: Zanzibar wird nur bei besonderem Verkehrsbedürfnis angelaufen.

Personalnachrichten.

Kaiserl. Gouvernement: Eingetroffen mit R. P. D. „Prinzregent“ am 21. X. von Heimatsurlaub in Tanga: Chemiker Dr. Schellmann, in Darassalam: Finanzdirektor Weiss, die Büroangestellten Frankenfeld, Lukan, v. Arnim, Vermessungshelfer Wilms,

bezw. neu in Tanga: Vermessungshelfer Hermann und Lenhardt; in Darassalam: k. Gouvernements-Sekretär Peschke. Neu eingestellt: Kanzleihilfe Schröder am 6. X. bei Referat V.

Versetzt und abgereist mit Gouvernements-Dampfer „Rufiji“ am 26. X. nach Tanga: Büroangestellte Frankenfeld für Wilhelmstal und Vermessungshelfer Wilms zur Unterstützung des Landmessers Techmer.

Versetzt nach Bezirksamt Morogoro: Büroangestellte v. Arnim. Eingetroffen von Morogoro: Ingenieur Friedrich.

Kaiserl. Schutztruppe: Eingetroffen: Oberlt. Schulz von Usumbura, Oberarzt Dr. Brunn von Bismarckburg, Major Frhr. von Schleinitz, Oberleutnant Wendland, Feldwebel Heilmann, Sergt. Biallowons, San.-Sergt. Czajkowsski von Massauah, Hauptmann v. Prittwitz u. Gaffron von Kilimatinde, Hauptm. Fonek (Aug.) von Kilossa, Oberarzt Dr. Kudicke von Amani, Zahlmeister Fritsch von Heimatsurlaub.

Versetzt bezw. kommandiert: Oberlt. Schulz und Untffz. Krause zur Begleitung der Tracierungskommission für die Kilwa-Nyassa-Bahn, Leutnant Wintgens zur Uebernahme eines Geld- und Munitionstransportes nach Muansa, Unteroffiziere Gohr und Kessler zur P. A. Kilwa, San.-Sergt. Hein zur 4. Komp. Abteilung Mpapua, Oberleutnant Wendland zur 5. Kompagnie, Stabsarzt Dr. Stierling nach Bagamojo, San.-Sergt. Feyerabend, von Bagamojo nach Pangani,

San.-Untffz. Meyer (F.) zur P. A. Lindi, San.-
Untffz. Prinz, von Lindi nach Daressalam.

Auf Expedition: Major Johannes, Hauptm.
v. Kleist, Oberlts. v. Grawert, Frhr. v.
Wangenheim, Frank, Hudemann, Leut-
nants v. Dobbeler, Sibberns, Oberarzt Dr.
Brünn, Assistenzarzt Dr. Fabry, Zahlm.-Asprt.

Schepler, Feldwebel Demmel, Heindl,
überz. Feldw. Krella, Sergt. Standau, Untffze.
Stalder, Hennemann, Plock, Tost,
Friedrich, Barth, San.-Untffze. Teschner,
Jenischewski, Feuerwerker Ringk.
Ausgeschieden: Sergt. Beckmann am 30. 9. 05.